



Marburg, Juni 2007

Mandantenbrief II/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen der vergangenen Monate.

Ihr Augenmerk möchten wir dabei insbesondere auf die zum Jahr **2008** anstehende **Unternehmensteuerreform**, die zwischenzeitlich im Bundestag im Mai 2007 beschlossen wurde und voraussichtlich am 6. Juli 2007 den Bundesrat passieren wird, richten. Die Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer sind in verschiedenen Punkten unsererseits dargestellt.

Ferner möchten wir Sie auf die verschärften Regeln für **offenlegungspflichtige Unternehmen** hinweisen.

Hinsichtlich der anstehenden Erbschaftsteuerreform wird ein Gesetzesentwurf erst im Herbst erwartet. Wir werden Sie rechtzeitig im Rahmen der nächsten Mandantenbriefe über die konkreten Entwicklungen informieren.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen, insbesondere den Auswirkungen der Unternehmensteuerreform noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Grebing Wagner Boller & Partner

Hans-Hermann Grebing
Steuerberater

Oliver Stumm
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht

INHALT:

- Steuertermine: Juli bis September 2007
- Unternehmensteuerreform 2008

- Ø Entlastungen bei der Einkommensteuer
- Ø Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer
- Ø Änderungen bei der Gewerbesteuer
- Ø Änderungen bei der Körperschaftsteuer
- Ø Abgeltungssteuer bei Kapitaleinkünften ab 2009
- Einkommensteuer
 - Ø Gewerblichkeit der Einkünfte von Ärzten bei Beschäftigung weiterer angestellter Ärzte
 - Ø Grenzbetrag für Anspruch auf Kindergeld bei Vollzeitberufstätigkeit des Kinds
 - Ø Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen bei Ehegatten als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH
 - Ø Aufwendungen für Fachkongress bei objektivem beruflichen Interesse sind Werbungskosten
 - Ø Kürzung der Entfernungspauschale möglicherweise verfassungswidrig
 - Ø Behindertenpauschbetrag verfassungsgemäß
- offenlegungspflichtige Unternehmen
 - Ø Verschärfte Regeln für offenlegungspflichtige Unternehmen
- Mietrecht
 - Ø Mietvertragliche Pflicht zu Schönheitsreparaturen bei starrem Fristenplan unwirksam
- Arbeitsrecht
 - Ø Beweislast für offene Überstundenanordnung beim Arbeitnehmer
- Zivilrecht
 - Ø Preisangaben auf Internetseite für Online-Versand müssen Mehrwertsteuer und Versandkosten ausweisen
- Allgemeines
 - Ø Quo vadis Arzt - Welche Chancen ergeben sich durch die Liberalisierung des Vertragsarztrechts und wie können sie genutzt werden?

Termine Juli bis September 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.07.2007	13.07.2007	10.07.2007
dto.	10.08.2007	13.08.2007	10.08.2007
dto.	10.09.2007	13.09.2007	10.09.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.07.2007	13.07.2007	10.07.2007
dto.	10.08.2007	13.08.2007	10.08.2007
dto.	10.09.2007	13.09.2007	10.09.2007
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2007	13.09.2007	10.09.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2007	13.09.2007	10.09.2007
Gewerbsteuer	15.08.2007	20.08.2007	15.08.2007
Grundsteuer	15.08.2007	20.08.2007	15.08.2007

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamtes am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Unternehmensteuerreform 2008 - Entlastungen bei der Einkommensteuer

Mit der Reform der Unternehmensteuer will die Koalition die steuerliche Attraktivität Deutschlands erhöhen. Folgende wesentliche Entlastungen bei der Einkommensteuer sind geplant:

- Einzelunternehmer und Mitunternehmer, deren Gewinnanteil mehr als 10 % beträgt oder 10.000 € übersteigt, können auf Antrag den nicht entnommenen Gewinn ganz oder teilweise mit einem Sonder-Steuersatz von 28,25 % versteuern. Begünstigt sind nur Gewinne, die durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden. Einnahmen-Überschuss-Rechner können von der **Thesaurierungsbegünstigung** nicht profitieren. Wird der begünstigte Gewinn später entnommen, findet eine Nachversteuerung mit 25 % statt.
- Die Ansparschreibung und Existenzgründerrücklage werden durch den **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt. Bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren, beweglichen (nicht zwingend neuen) Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Gewinn mindernd abgezogen werden. Die Summe der Abzugsbeträge des Anspruchsjahrs und der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre darf je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Betriebsvermögen von bilanzierenden Gewerbetreibenden oder Freiberuflern am Ende des Abzugsjahres 235.000 € nicht übersteigt, oder wenn der Gewinn von Einnahmen-Überschuss-Rechnern ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags unter 100.000 € liegt. Weiterhin muss die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts in den dem Abzugsjahr folgenden drei Wirtschaftsjahren erfolgen.
- Unabhängig davon, ob ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, können Betriebe für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb von fünf Jahren **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Voraussetzung ist, dass die o. g. Grenzen des Betriebsvermögens bzw. des Gewinns nicht überschritten werden und das Wirtschaftsgut in den ersten zwei Jahren in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.
- Da die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden kann, wird der **Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht. Die Steuerermäßigung darf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nicht mehr übersteigen.

Unternehmensteuerreform 2008 - Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer

Der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform sieht zur Finanzierung der entlastenden Maßnahmen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage vor:

- Die **Gewerbsteuer** und die darauf entfallenden Nebenleistungen, z. B. Zinsen, sind nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.
- Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, kommt es zu **Abschreibungsbeschränkungen**:
 - Die degressive Abschreibung ist nicht mehr zulässig.
 - Bei Gewinneinkünften müssen die **geringwertigen Wirtschaftsgüter** sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts **150 €** nicht übersteigen. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 € wird ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet, der gleichmäßig über fünf Jahre Gewinn mindernd aufzulösen ist.
- Das **Halbeinkünfteverfahren** wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zum „Teileinkünfteverfahren“, wobei die Steuerfreistellung auf 40 % reduziert wird. Das „Teileinkünfteverfahren“ wird nur noch auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen sowie auf die Veräußerung von wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften angewendet. Beim Privatvermögen greift künftig die Abgeltungssteuer.
- Durch die **Zinsschranke** soll der Zinsaufwand zur Vermeidung unerwünschter Steuergestaltungen nur noch begrenzt abziehbar sein. Eine Beschränkung auf Finanzierungen durch Gesellschafter gibt es nicht mehr. Erfasst werden alle Formen der Fremdfinanzierung, insbesondere Bankdarlehen. Zinsaufwendungen eines Betriebs sind in Höhe des Zinsertrags unbeschränkt abziehbar. Darüber hinaus können bis zu 30 % des Gewinns - bereinigt um die Zinsaufwendungen und Zinserträge - abgezogen werden. Nicht abziehbarer Zinsaufwand wird in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen. Die Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn
 - der negative Zinssaldo weniger als 1 Mio. € (Freigrenze) beträgt,
 - der Betrieb nicht Teil eines Konzerns ist (sog. „Konzernklausel“), oder
 - die Eigenkapitalquote eines Konzernbetriebs die Quote des Konzerns nicht unterschreitet (sog. „Escapeklausel“).

Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Gewerbesteuer

Von der Unternehmensteuerreform 2008 soll laut Gesetzentwurf auch die Gewerbesteuer betroffen sein. Neben den Regelungen im Einkommensteuergesetz, wonach die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe mehr ist und im Gegenzug der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht wird, sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Änderungen beim „**Mantelkauf**“ schlagen auf die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge durch. Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen, gehen die gewerbesteuerlichen Altverluste quotall bzw. vollständig unter.
- Bei der Berechnung der Gewerbesteuer kam für Personenunternehmen bisher auf den Gewerbeertrag ein Prozentsatz von 1 % bis 5 % (Steuermesszahl) in Staffelform zur Anwendung. Je 12.000 € Gewerbeertrag erhöhte sich die Messzahl um 1 %, so dass die Steuermesszahl von 5 % unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 24.500 € erst ab 72.500 € galt. Der Staffeltarif wird bei gleichzeitiger Senkung auf die **einheitliche Messzahl von 3,5 %** abgeschafft.
- Die **Hinzurechnungsvorschriften für die Überlassung von Geld- und Sachkapital** werden vereinheitlicht und zusammengefasst. Erfasst werden u. a. alle Zinszahlungen für Darlehen (vorher nur Dauerschuldzinsen) und die Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten. Aus der Summe, die sich aus den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen ergibt, werden bei Gewährung eines Freibetrags von 100.000 € dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe hinzugerechnet. Die Summe wird insbesondere gebildet aus:
 - Entgelten für Schulden einschließlich des Aufwands aus gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen,
 - bestimmten betrieblichen Renten und dauernden Lasten,
 - Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,
 - 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

- 75 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Körperschaftsteuer

Kapitalgesellschaften sind nicht nur von Änderungen des Einkommensteuergesetzes, z. B. den geringeren Abschreibungsmöglichkeiten, betroffen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 Neuregelungen bei der Körperschaftsteuer vor:

- Die **Körperschaftsteuer** wird von 25 % auf 15 % des zu versteuernden Einkommens gesenkt.
- Die **Zinsschranke** gilt auch für Kapitalgesellschaften. Allerdings werden die Ausnahmen der Zinsschranke („Konzern- und Escapeklausel“) für Kapitalgesellschaften bei **Gesellschafterfremdfinanzierungen** modifiziert. Ein solche liegt vor, wenn die Finanzierung durch einen zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe stehende Person oder einen Dritten (z. B. Bank) erfolgt, der auf den Anteilseigner oder die nahe stehende Person zurückgreifen kann. Die Zinsschranke kommt bei einer konzernfreien Körperschaft zur Anwendung, wenn die Vergütungen für Fremdkapital im Rahmen einer Gesellschafterfinanzierung mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen betragen.
- Die Regelungen beim „**Mantelkauf**“ stellen nur noch auf den Anteilseignerwechsel ab. Eine Abzugsbeschränkung nicht genutzter Verluste tritt ein, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen werden. Gehen mehr als 25 % aber höchstens 50 % über, wird der Verlustabzug quotal versagt. Bei mehr als 50 % gehen die Altverluste vollständig unter. Das gleiche Schicksal wie die Verluste teilt der wegen der Zinsabzugsbeschränkung (Zinsschranke) entstandene Zinsvortrag.

Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften ab 2009

Im Rahmen der Änderungen der Unternehmensteuern soll die Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen reformiert werden. Diese Einkünfte werden mit einheitlich 25 % besteuert. Soweit die Kapitalertragsteuer an der Quelle von ebenfalls 25 % einbehalten wurde, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten. Das bisher gültige Halbeinkünfteverfahren fällt weg.

Neben Zinsen und Dividenden fallen auch die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen unter die Kapitaleinkünfte und damit unter die Abgeltungsteuer, soweit diese nach dem 31.12.2008 erworben werden. Veräußerungsgewinne aus „Alt-Kapitalanlagen“ sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen greift die Abgeltungsteuer nicht, sondern die Kapitaleinkünfte werden im Veranlagungsverfahren dem persönlichen Steuersatz unterworfen (Veranlagungsoption). Sowohl bei der Veranlagung als auch bei der Abgeltungsteuer kommt nur der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 €) zum Ansatz. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Wegen des besonderen Steuersatzes von 25 % können Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste aus Kapitalvermögen werden vorgetragen und mit positiven Kapitaleinkünften der Folgejahre verrechnet.

Gewerblichkeit der Einkünfte von Ärzten bei Beschäftigung weiterer angestellter Ärzte

Die selbstständige Berufstätigkeit von Ärzten unterliegt als freiberufliche Tätigkeit nicht der Gewerbesteuer. Ein Arzt ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er fachlich vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arzt auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Eine eigenverantwortliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn der Arzt an der praktischen Arbeit in ausreichendem Umfang persönlich teilnimmt.

Führen die fachlich vorgebildeten Angestellten Tätigkeiten aus, ohne dabei vom Arzt ständig überwacht zu werden oder ohne dass dieser selbst leitend tätig ist, liegen nach einem Urteil des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Im Urteilsfall wurden ca. 15 % der ärztlichen Tätigkeiten durch eine angestellte Fachärztin erbracht, ohne dass eine eigenverantwortliche Einflussnahme und Überwachung des Praxisinhabers vorlag.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Grenzbetrag für Anspruch auf Kindergeld bei Vollzeitberwerbstätigkeit des Kinds

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung geändert, nach der für in Vollzeit arbeitende Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kein Kindergeldanspruch besteht.

Nunmehr kommt es nur noch darauf an, dass die Einkünfte des Kinds den Jahresgrenzbetrag von (derzeit) 7.680 € nicht überschreiten. Dabei sind vom Kind gezahlte Sozialversicherungsbeträge sowie die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen und privaten Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Hinweis: Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahres (für Kinder des Jahrgangs 1982 bis vor Vollendung des 26. Lebensjahres) gewährt. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter.

Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen bei Ehegatten als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Renten- und Lebensversicherungen sind steuerlich in beschränkter Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Hierbei ist bei der seit dem 1.1.2005 geltenden sog. Günstigerprüfung ein Vorwegabzug (3.068 € für Ledige, 6.136 € für Verheiratete) zu gewähren, wenn die Altersversorgung ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert wird. Bei Arbeitnehmern, die rentenversicherungspflichtig sind oder Pensionsansprüche (z. B. Beamte) haben, wird dieser Vorwegabzug um 16 % des Arbeitslohns gekürzt. Dies gilt auch bei einem GmbH-Geschäftsführer, dem von der GmbH eine Pension zugesagt wurde.

Ist er jedoch alleiniger Gesellschafter, wird der Vorwegabzug nicht gekürzt, weil die Aufwendungen für die Pensionszusage dann den Gewinn der GmbH mindern. Der Gesellschafter verzichtet dadurch auf Gewinnausschüttungen und bestreitet seine Altersversorgung letztlich aus eigenen Mitteln. Dies gilt grundsätzlich auch bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern, wenn sich die Höhe der Pensionszusagen nach den Beteiligungsverhältnissen richten.

Im Urteilsfall des Bundesfinanzhofs waren beide Ehegatten zur Hälfte an einer GmbH beteiligt und deren Geschäftsführer. Allerdings wurde nur dem Ehemann eine Pensionszusage erteilt. Hierdurch minderten sich der Gewinn der GmbH und die Gewinnansprüche von Ehemann und Ehefrau. Der Ehemann finanzierte seine Altersversorgung also nicht ausschließlich aus eigenen Mitteln, sondern auch auf Kosten seiner Ehefrau. Das Finanzamt kürzte deshalb den Vorwegabzug.

Das Gericht entschied, dass der einem Gesellschafter-Geschäftsführer zustehende Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen auch zu kürzen ist, wenn der andere Gesellschafter-Geschäftsführer der Ehegatte ist und nur einem der beiden eine Pensionszusage erteilt wird.

Hinweis: Der Vorwegabzug wird bis zum Jahr 2019 schrittweise abgebaut und entfällt dann.

Aufwendungen für Fachkongress bei objektivem beruflichen Interesse sind Werbungskosten

Ein Facharzt für Anästhesie nahm an Fachkongressen für Anästhesie und Schmerztherapie im Ausland teil. Die Fachvorträge und Workshops auf diesen Kongressen fanden an mehreren Stunden vormittags und nachmittags statt. Der Teilnehmerkreis bestand ausschließlich aus Ärzten, Ärzten im Praktikum und Krankenschwestern. Der Arzt machte die Fortbildungskosten als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab mit dem Hinweis, die Kosten seien privat veranlasst.

Der Bundesfinanzhof gab dem Arzt Recht. Die Teilnahme an den Fachkongressen war ausschließlich beruflich veranlasst, weil der Arzt sich auf seinen Fachgebieten fortbilden wollte. Die von ihm aufgesuchten Kongresse waren zudem wie Lehrgänge organisiert und richteten sich ausschließlich an Fachteilnehmer.

Aufwendungen für eine Fortbildung sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen Beruf und Aufwendungen besteht. Der volle Abzug setzt voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Der Reise muss ein unmittelbarer beruflicher Anlass zu Grunde liegen.

Kürzung der Entfernungspauschale möglicherweise verfassungswidrig

Seit dem 1.1.2007 sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Das Niedersächsische Finanzgericht ebenso wie das Finanzgericht des Saarlandes ist der Ansicht, dass die Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig ist und hat das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Ein Ehepaar hatte im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsantrags auch für 2007 die Eintragung des Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte unter Berücksichtigung der ungekürzten Entfernungskilometer begehrt und gegen die Ablehnung geklagt. In einem weiteren Verfahren hielt das Niedersächsische Finanzgericht die Kürzung der Entfernungspauschale für willkürlich und gab dem Antrag auf Eintragung der ungekürzten Werbungskosten statt. Der Bundesfinanzhof wird hierzu entscheiden müssen. Demgegenüber halten das FG Köln und das FG Baden-Württemberg die Regelung für verfassungskonform.

Hinweis: Bei der Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2007 im Jahr 2008 sollten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die vollen Entfernungskilometer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Gegen ablehnende Bescheide muss Einspruch eingelegt werden, falls die obersten Gerichte noch nicht entschieden haben.

Behindertenpauschbetrag verfassungsgemäß

Behinderte Menschen können Aufwendungen, die mit ihrer Behinderung zusammenhängen, bei der Einkommensteuererklärung geltend machen. Weisen sie die Aufwendungen nicht einzeln nach, so wird ein Pauschbetrag gewährt, der bis zu 3.700 € pro Jahr betragen kann. Der Pauschbetrag richtet sich nach dem vom Versorgungsamt festgestellten Behinderungsgrad.

Die Beschwerde eines Behinderten, die Pauschbeträge müssten jeweils den Lebenshaltungskosten angepasst werden, hatte der Bundesfinanzhof im Jahr 2003 zurückgewiesen. Das Gericht war der Ansicht, dass höhere Aufwendungen individuell nachgewiesen werden können, so dass der Gesetzgeber die Pauschbeträge nicht jeweils anpassen muss.

Das Bundesverfassungsgericht hat die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht angenommen.

Verschärfte Regeln für offenlegungspflichtige Unternehmen

Zum 1. Januar 2007 sind für die Abschlusspublizität und die offenlegungspflichtigen Unternehmen (Kapitalgesellschaften) wichtige Änderungen in Kraft getreten:

- Mit Ablauf des Jahres 2006 entfiel die bisher vorgeschriebene Einreichung der Rechnungsunterlagen beim Handelsregister. Stattdessen sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln) einzureichen und dort elektronisch bekannt zu machen. Dies gilt für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen.
- Kleine Gesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 267 Abs. 1 HGB) müssen nach wie vor nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen. Große und mittelgroße Gesellschaften (§§ 267 Abs. 2 + 3 HGB) haben weitaus umfangreichere Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offen zulegen. (Die Größenklassen ergeben sich gemäß § 267 HGB aus Bilanzsumme, Umsatz, Arbeitnehmerzahl). Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann diese Unterlagen an das Unternehmensregister zur dortigen Einstellung zu übermitteln.
- Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen, wofür die Bundesanzeigerverlagsgesellschaft Übermittlungswege via Internet anbietet. Für eine Übergangszeit von drei Jahren ist durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jedoch noch eine Einreichung in Papierform zulässig.
- Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der Maximalfrist von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag. Eine kürzere Einreichungsfrist von vier Monaten gilt jedoch für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften.
- Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden durch Festsetzung eines Ordnungsgeldes zwischen 2.500 und 25.000 € geahndet. Das Ordnunggeldverfahren ist von Amts wegen einzuleiten, und zwar gegen die Organmitglieder der offenlegungspflichtigen Gesellschaft sowie gegen die Gesellschaft selbst.
- Bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht muss auch künftig dem Unternehmen zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, so dass die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne Ordnungsgeldfestsetzung nachzuholen. Neu ist, dass bereits mit der Androhung den Beteiligten die Verfahrenskosten aufgegeben werden. Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels eines Einspruchs gerechtfertigt, ist das Ordnungsgeld vom zuständigen Bundesamt für Justiz in Bonn festzusetzen.

- Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist verpflichtet, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt Verstöße zu melden. Die hierfür notwendigen Informationen werden von den Bundesländern bzw. Registergerichten zur Verfügung gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass - anders als bisher - Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden. Für die Unternehmen ist es deshalb empfehlenswert, die Offenlegungspflicht bereits vor Einleitung solcher Verfahren zu befolgen.

Mietvertragliche Pflicht zu Schönheitsreparaturen bei starrem Fristenplan unwirksam

Formularklauseln in Mietverträgen, die dem Mieter Schönheitsreparaturen in starren Fristen vorschreiben, sind unwirksam.

Dieser für Wohnraum geltende Grundsatz ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf auch auf gewerbliche Mietverhältnisse anzuwenden, weil der gewerbliche Mieter bei vergleichbarer Vertragsgestaltung nicht weniger schutzbedürftig ist als ein Wohnraummieter. Die unangemessene Fristenregelung führt insgesamt zur Unwirksamkeit der im Mietvertrag enthaltenen Pflicht zur Ausführung von Schönheitsreparaturen. Damit tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der mietvertraglichen Regelung. Danach sind Schönheitsreparaturen vom Vermieter durchzuführen.

Beweislast für offene Überstundenanordnung beim Arbeitnehmer

Macht ein Arbeitnehmer geltend, sein Arbeitgeber habe Überstunden dadurch angeordnet, dass er ihm eine Arbeit zuwies, die innerhalb der vertragsgemäßen Arbeitszeit nicht erledigt werden konnte, (sog. „offene Überstundenanordnung“), muss er im Fall eines Rechtsstreits darlegen und beweisen, dass und warum es unmöglich war, die ihm zugewiesene Arbeit in der vertragsgemäßen Zeit zu erledigen. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Lieferwagenfahrers entschieden.

Ein Anspruch auf Überstundenvergütung setze voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet worden sind oder notwendig waren. Dabei können Überstunden nicht nur in Zahl und Lage im Voraus festgelegt werden, sondern auch dadurch, dass ein bestimmter Arbeitsauftrag innerhalb einer bestimmten Zeit durchgeführt werden muss. Diesbezüglich könne es genügen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Arbeit zuweist, die innerhalb der vertragsgemäßen Arbeitszeit nicht erledigt werden kann. Für Letzteres sei im Streitfall allerdings der Arbeitnehmer darlegungs- und beweispflichtig.

Preisangaben auf Internetseite für Online-Versand müssen Mehrwertsteuer und Versandkosten ausweisen

Ein Möbelhändler bot seine Waren bei eBay teilweise zum Direktverkauf, teilweise im Rahmen einer Auktion an, ohne darauf hinzuweisen, dass in den genannten Preisen die Mehrwertsteuer enthalten, Liefer- und Versandkosten jedoch zusätzlich zu zahlen waren. Diese Angaben befanden sich erst auf einer durch „Klicken“ erreichbaren Unter-Seite.

Bezüglich des Direktverkaufs sah das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg in dem fehlenden Hinweis auf die zusätzlichen Liefer- und Versandkosten einen unlauteren Verstoß gegen die Preisangabenverordnung. Den fehlenden Hinweis auf die enthaltene Mehrwertsteuer ordnete das Gericht dagegen mangels drohender Täuschung des Verbrauchers als Bagatellfall und damit nicht als unlauter ein. Bezüglich des Auktionsangebots lag kein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung vor, da deren Vorschriften nicht auf Versteigerungen anzuwenden sind.

Das Gericht stellte klar, dass der Versandhändler auch für die vom Internet-Auktionshaus erstellten Suchergebnisse wettbewerbsrechtlich verantwortlich ist, soweit sie auf seinen Angaben beruhen. Dies gilt insbesondere, wenn man von den Internetseiten eines Händlers durch einen Link auf die Seite mit den Suchergebnissen gelangt.

Quo vadis Arzt - Welche Chancen ergeben sich durch die Liberalisierung des Vertragsarztrechts und wie können sie genutzt werden?

Der niedergelassene Arzt muss sich auf einen zunehmenden Verdrängungswettbewerb einstellen. Entscheidend für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg wird daher die eigene Marktpositionierung sein. Dem Arzt werden durch die Liberalisierung des Vertragsarztrechts neue Möglichkeiten der Berufsausübung eröffnet.

Zukünftig können Ärzte an mehreren Standorten gleichzeitig praktizieren, Berufsausübungsgemeinschaften über die KV-Grenzen gründen und eine unbegrenzte Anzahl von Ärzten anstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Arzt neben seiner Tätigkeit in der Einzelpraxis auch in einem MVZ oder im Krankenhaus tätig sein können. Vielleicht gründet er mit einem Kollegen eine Teilgemeinschaft, um bestimmte Leistungen am Markt anzubieten. Das Erfolgsmodell Einzelpraxis verliert damit an Bedeutung.

Der Gesetzgeber stärkt vielmehr die kooperative Zusammenarbeit, die sich in unterschiedlicher Ausprägung als Standard etablieren wird. Der unternehmerisch geprägte Arzt wird sicherlich der Gewinner dieses Strukturwandels sein. Nur wenige niedergelassene Ärzte verfügen jedoch über eine klar definierte Marktstrategie, ein strukturiertes

Seite 7

Praxismanagement, ausreichend Liquidität und eine geordnete Vermögensstruktur. An dieser Stelle ist Ihr Steuerberater als kontinuierlicher, betriebswirtschaftlicher Sparringspartner gefordert, damit Sie als Arzt Ihre Chancen nutzen können.

Die entscheidende Frage ist: Welcher Weg ist der Richtige für mich? Es gibt keinen Grund zum übereilten Handeln. Deshalb sollten Sie zunächst einmal eine persönliche Standortbestimmung mit Ihrem Steuerberater vornehmen. Wo liegen Ihre Stärken und Schwächen? Bin ich überhaupt kooperationsfähig oder -willig? Will ich meine unternehmerische Tätigkeit weiter ausbauen oder will ich „nur“ Behandler bleiben? Die Antworten auf diese Fragen werden Ihnen helfen, die bevorstehenden Veränderungen als Chance für eine sichere Zukunft zu nutzen.